„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst."

Dieses alte Sprichwort stimmt leider nicht, was die Coronahilfen anbelangt. Anträge auf Überbrückungshilfe II und Novemberhilfe können zwar noch bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Die Voraussetzungen sowie die Regelungen zur Berechnung stehen auch grundsätzlich fest. Aber jetzt muss auch das Beihilferecht beachtet werden. Beihilfen sind eine Unterart der Subventionen. Sie sind nur begrenzt auszahlbar. Für die Überbrückungshilfe II gilt die neue „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020". Alle Beihilfen, die von staatlichen Behörden gewährt werden, z. B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Steuerbefreiungen, Bürgschaften, unterliegen beihilferechtlichen Regelungen. Die EU-Regierungen, also auch Deutschland, müssen die Europäische Kommission vor einer Vergabe geplanter Subventionen und anderer Beihilfen von ihrem Vorhaben unterrichten. Die EU-Kommission muss die Beihilfen genehmigen – das gilt auch für alle Corona-Hilfen des Bundes.

Diese Regelung wurde in den FAQ zur Überbrückungshilfe II unter Punkt 4.16 neu mit aufgenommen und gilt daher unmittelbar und definitiv auch rückwirkend für alle bereits gestellten Anträge. Bis zu einer Klärung muss im Sinne der Antragsteller die Antragstellung ausgesetzt werden, sonst könnte es u. U. zum Vorwurf des Subventionsbetrugs kommen.

Was sagt die neue Regelung zur Überbrückungshilfe II und wer hat Anspruch darauf?
Ein Unternehmen hat nur dann Anspruch auf Überbrückungshilfe II, wenn es im Antragszeitraum einen Verlust erzielt hat. Ist das nicht der Fall, darf kein Antrag gestellt werden. Bereits beantragte und erhaltende Hilfsgelder müssen spätestens mit dem Rückmeldeverfahren ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die Finanzämter sind vom Steuergeheimnis entbunden.

Die neue Regelung besagt, dass Hilfen für ungedeckte Fixkosten in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2021 gewährt werden dürfen, wenn die betroffenen Unternehmen während dieses Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent erleiden. Wie genau ist der maßgebliche Betrachtungszeitraum zu sehen? Monatlich, kumuliert für September bis Dezember 2020 oder für den kompletten Beihilfezeitraum März 2020 bis Juni 2021? Und das ist nur eine von mehreren Fragen.

Als maximale Förderhöhe werden die bereinigten Verluste eines Unternehmens im Beihilfezeitraum angesehen. Die werden in der handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Für alles, was zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Zukunft liegt, werden Prognosen zugrunde gelegt. Bei prognostizierten Werten muss eine Schlussrechnung anhand der IST-Werte erfolgen.

Wird die maximale Förderhöhe überschritten, darf kein Antrag auf Überbrückungshilfe II gestellt werden. Dann müssen auch bereits ausgezahlte Hilfen wieder zurückgezahlt werden. Eine Kumulierung von Beihilfen nach der Fixkostenhilfe 2020 mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist unzulässig.

Berechnungen zur „Beihilferegelung Fixkostenhilfe 2020" werden nicht im Tool der Behörden zur Überbrückungshilfe abgefragt. Aktuell müssen Antragsteller oder Bevollmächtigte als prüfender Dritter jetzt eine Nebenrechnung führen, die sich nicht aus der laufenden Buchhaltung ergibt, und deshalb solange nicht durchgeführt werden, bis alle offenen Fragen geklärt sind. Die Abstimmungen zwischen Bundeswirtschaftsministerium und der Bundessteuerberaterkammer laufen. Das alles ist ein politisches Dilemma, das politisch gelöst werden muss.

Bis zu einer offiziellen Stellungnahme der zuständigen Behörden und Ministerien – wir rechnen Anfang Januar 2021 – können somit keine Anträge gestellt werden, sonst heißt es u. U. „Außer Spesen nichts gewesen", d. h. Sie zahlen zweimal für die Antragstellung und Rücknahme.